

Eilige Fristensache - Bitte sofort vorlegen!

Jeanette Speyer

Per Fax 069 - 1367 2976

---

Oberlandesgericht

den 26.6.2004

Frankfurt am Main

[REDACTED]  
Speyer ./ [REDACTED] bank [REDACTED]

Betr.: Verlegung des Verhandlungstermines vom 30.6.2004

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das bereits mit Frau Richterin [REDACTED] am 23.6.2004 geführte Telefongespräch trage ich absprachegemäss dem Senat nachstehend die Problemsituation vor.

Nach der erforderlich gewordenen Trennung von [REDACTED] wegen Prozessbetrug etc. hatte sich Herr Prof. Dr. [REDACTED] von der Universität Bremen - dem alle wichtigen Unterlagen übersandt wurden, und mit dem ich danach mehrere längere Telefongespräche geführt habe - mit meiner Angelegenheit befasst und das Handeln des [REDACTED] scharf verurteilt. Er führte mich danach durch seine Kontakte zur Anwaltskanzlei [REDACTED] in Frankfurt, wo sich Frau RA [REDACTED] bereit erklärte, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Man vertrat am Anfang übereinstimmend die Zielsetzung, gegen [REDACTED] wegen dessen konstruierter Prozess- und Geschäftsunfähigkeit vorzugehen und anzukämpfen und für dessen Rücknahme bei dem Oberlandesgericht zu sorgen. [REDACTED] z.B. verurteilte bei der am 27.5.2003 erfolgten ersten (und einzigen) Besprechung im Beisein meiner Tochter das Handeln des RA [REDACTED] auf das Schärfste und sagte, es würde Zeit, dass dieser Anwalt "eins drauf" bekäme.

Nachdem diese anfängliche, selbstverständliche gemeinsame Zielsetzung zunächst ohne ersichtlichen Grund schwächer wurde und dann wieder stärker, dann unterschiedliche Haltungen und Beurteilungen eingenommen wurden und zugesagte Aktivitäten nicht erfolgten - wie z.B. die fest zugesagte Einreichung eines Schriftsatzes zur Berufungserwiderung der Gegenseite, da z.B. ein ganz gravierender

Punkt dringendst aufzuklären und richtigzustellen war, und zuvor dazu und zur Prozessangelegenheit generell eine zugesagte umfassende Besprechung mit Frau RA [REDACTED] stattfinden sollte, zumal ich diese, die mich vor dem Oberlandesgericht vertreten sollte und wollte, noch nicht kennengelernt hatte, erhielt ich am 17.6.2004 einen Anruf von Herrn Prof. [REDACTED]

Dieser berichtete mir von einem Gespräch, das Frau RA [REDACTED] mit der Bericht-erstatte-  
rin des Senats geführt hätte, in dem von dieser erklärt worden sei, dass das Hinweisschreiben des Senats vom 16.1.2003 keinesweg als hilfreich zu betrachten sei, und dass der Senat die Tendenz zeige, sich dem landgerichtlichen Urteil anzuschliessen.

Ungeachtet dessen, dass er die Hinweise des OLG weiterhin als positiv betrachte, müsse wegen der nun (angeblich) gezeigten Tendenz jetzt doch der Weg der (konstruierten) Prozessunfähigkeit gegangen werden, um eine grössere Chance zum Prozessgewinn zu haben. Deshalb schlug sich Prof. [REDACTED] sofort als mein Prozesspfleger vor und wollte, dass ich schnellstens eine Vollmacht erteile, damit er mich schon in der anstehenden mündl. Verhandlung als Prozesspfleger vertreten könne. Ausserdem sagte er, dass bei dieser Lösung die Gebührenklage von RA [REDACTED] abgewiesen würde, weil bei Prozessunfähigkeit auch dem RA [REDACTED] von mir erteilte Vollmacht unwirksam sei.

Da ich nicht glauben konnte, was ich da hörte, führte ich nach dem Anruf von Prof. [REDACTED] ein Telefonat mit Frau [REDACTED], die die Schilderung von Prof. [REDACTED] bestätigte. Auch sie empfahl dringend, wegen der Tendenz des Senats der Linie (konstruierte) Prozessunfähigkeit als Chance zur Prozessgewinnung zu folgen.

Ich stellte klar, dass ich diesen Weg nicht gehen würde, weil er konstruiert/unwahr ist, wie Prof. [REDACTED] und die Kanzlei ja wissen, und ich fragte Frau [REDACTED] ob sie mich auch dann vor Gericht vertreten und mit mir kämpfen würde, in Kenntnis der vielen wahren und richtigen Fakten einschl. Rücknahme der (taktisch konstruierten) Prozess- und Geschäftsunfähigkeit. Dies wurde von Frau RA [REDACTED] bejaht,

wie zuvor schon von Prof. [REDACTED] sowie von Herr RA [REDACTED] bei der Besprechung am 27.5.2004. Ich müsste jedoch dann damit rechnen, den Prozess zu verlieren.

Völlig überraschend erhielt ich dann plötzlich einen Schriftsatz vom 18.6.2004, der sich u.a. dem Vorbringen des [REDACTED] bezüglich der konstruierten Prozess- und Geschäftsunfähigkeit anschloss und damit im völligen Widerspruch zu der Zusage stand, die Rücknahme des Vorbringens von RA [REDACTED] zu veranlassen.

Mit dem völligen Umschwenken der Positionen um 180 ° Grad seit dem 17.6.04 auf die von RA [REDACTED] als taktische Massnahme konstruierte Prozess- und Geschäftsunfähigkeit und Verweigerung der fest zugesagten Hilfe bei der besprochenen Rücknahme dieser schwerwiegenden unwahren Behauptungen mit den Schreiben vom 18. und 21.6.2004 eskalierte die Situation. Ich muss davon ausgehen, dass man einen Parteiverrat beabsichtigte, um den von RA [REDACTED] begangenen Prozessbetrug konsequent weiterzuführen, um diesen zu schützen.

Das Interesse an dieser Lösung war auch deshalb so gross, weil RA [REDACTED] vor dem Landgericht Wiesbaden Klage auf Kostenerstattung eingereicht hat, und die Kanzlei [REDACTED] auch dort mandatiert ist. Bei korrekter anwaltlicher Vertretung wäre man gezwungen gewesen, in der Klageerwiderung die betrügerischen Handlungen von RA [REDACTED] offenzulegen, so wie es von RA [REDACTED] bei der Besprechung am 27.5.2004 ausdrücklich zugesagt wurde.

Deshalb drängte man mich auch seitens des Prof. [REDACTED] und der Kanzlei, der Prozessunfähigkeit zuzustimmen mit dem Argument, dass sich damit sowohl bezüglich der Verjährungsfrage ergeben würden als auch bezüglich der Forderung des RA [REDACTED] weil die ihm erteilte Vollmacht dann nicht ordnungsgemäss sei, und deshalb drängte Prof. [REDACTED] auch auf Pfleger-Vollmacht vor der Verhandlung, denn damit hätte man freie Hand und alles vom Tisch gehabt. Danach hat Prof. [REDACTED] seit dem 17.6.2004 nichts mehr von sich hören lassen.

Nach meiner Weigerung, den unseriösen Ratschlägen zu folgen, hat man dieses Mandat mit schädigender Begründung ebenfalls beendet.

Während zuvor RA [REDACTED] mit einem vor angeblicher Besorgnis um mich strotzenden Schreiben an die Anwaltskammer sich ein Alibi für sein Handeln zu schaffen versuchte, dienen Frau RA [REDACTED] jetzt plötzlich entdeckte Zweifel über die Ordnungsmässigkeit meiner Vollmacht als Begründung für das Ende des Mandats.

Die tatsächlichen, wahren Gründe, die eine weitere Beauftragung ausdrücklich verbieten, sind aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich. Es wird mir übel, wenn ich daran denke wie ich dem Herrn Prof. [REDACTED] nach seiner 180° Grad Wendung sagte, es bestünde doch dann die gleiche Situation wie bei RA [REDACTED] und dieser sagte, ich solle ihn und die Kanzlei nicht in einen Topf mit [REDACTED] stecken, denn dann würde er für das sofortige Ende des Mandats sorgen.

Mit der Weiterführung der Linie [REDACTED] und der gewollten sofortigen Vollmacht für Prof. [REDACTED] als Prozesspfleger sollte ich total ausgeschaltet und zugleich dem Hanauer Kollegen Hilfe zuteil werden. Aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft, die ich seit einiger Zeit über die schreckliche Situation mit RA [REDACTED] und deren Fortführung mit der jetzigen Kanzlei [REDACTED] auf dem aktuellen Stand gehalten habe, handelt es sich um Handlungen im Bereich von Prozessbetrug und Parteiverrat.

Ich beantrage deshalb die Aufhebung des auf den 30.6.2004 angesetzten Verhandlungstermins und Neeterminierung mit einer angemessenen Frist für die Suche nach einem anderen, seriösen Anwalt, und bitte bei der Terminierung zu berücksichtigen, dass dieses aufgrund der aktenkundigen Vorkommnisse zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen wird.

Nachdem die Mandatsniederlegung der Frau RA [REDACTED] vom 23.6.2004 vorliegt, findet sich in ihrer eigenen Begründung - Zweifel an der Wirksamkeit der Bevollmächtigung - die Fortsetzung des Prozessbetruges ala [REDACTED] bestätigt. Ich habe die [REDACTED] Kanzlei - Frau RA [REDACTED] bzw. Herrn RA [REDACTED] - ersucht, diese unwahren, schädigenden Begründungen umgehend zurückzunehmen.

Ich beziehe mich ausserdem vollinhaltlich auf die beigefügten Anlagen/Unterlagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[REDACTED]

Anlagen Schr. RA [REDACTED] an OLG 18.6.04  
Schreiben RA [REDACTED] an Speyer 18.6.04  
Schreiben Speyer an RA [REDACTED] 18.6., 21.6.  
22.6. und 25.6.04  
Schreiben RA [REDACTED] an Speyer 21.6.04  
Schreiben Speyer an RA [REDACTED] 22.6.04 mit  
Stellungnahme